

## **Verlängerung der vorläufigen Anordnung gemäß § 96 Postgesetz über die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz**

1. Die Verfügung Nr. 87/2024 vom 18. September 2024 der Bundesnetzagentur (Amtsblatt 18/2024, S. 1359) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 5 wird die Datumsangabe „30. September 2025“ durch die Datumsangabe „18. August 2026“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 3 Postgesetz zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als öffentlich bekannt gegeben.

### **Begründung**

I.

Am 18. Juli 2024 wurde das Postrechtsmodernisierungsgesetz verkündet, das einen Tag später in Kraft trat. Es hält gravierende Änderungen für Anbieter von Postdiensten bereit. Dabei wurden die bisherige Lizenz- und die Anzeigepflicht durch das Anbieterverzeichnis abgelöst. Um Postdienstleistungen erbringen zu dürfen, müssen die Anbieter in das Anbieterverzeichnis eingetragen sein. Hiervon sind Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen betreiben, ausgenommen.

Mit Verfügung Nr. 87/2024 vom 18.09.2024 (Amtsblatt 18/2024, S. 1359) hat die Bundesnetzagentur den Anbietern von Postdiensten die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz erteilt. Die vorgenannte Verfügung war zunächst bis zum 30.09.2025 befristet und wird nunmehr bis zum 18.08.2026 verlängert.

Im Zeitraum vom 19.07.2024 bis 15.07.2025 sind bei der Bundesnetzagentur insgesamt ca. 5.000 Anträge auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis eingegangen, von denen im selben Zeitraum knapp 600 Anträge abgearbeitet werden konnten.

II.

Mit der Anordnung zu 1. wird die Frist für die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz verlängert bis zum 18.08.2026.

Die Fristverlängerung ergeht auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 96 PostG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung). Dies umfasst auch die Befugnis, eine bestehende Befristung zu verlängern. Die Verfügung Nr. 87/2024 vom 18.09.2024, deren Befristung verlängert wird, ist als vorläufige Anordnung auf der Grundlage des § 96 PostG ergangen.

Bei der Bundesnetzagentur sind bis zum 15.07.2025 bereits ca. 5.000 Anträge auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz eingegangen. Darunter finden sich auch eine Vielzahl an Anträgen solcher Antragsteller, die nicht unter eine der in § 112 Abs. 1 Postgesetz festgelegten Übergangsbestimmungen fallen. Die Bundesnetzagentur hat aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Anträgen und der Komplexität der Antragsbearbeitung sowie der sich erst im Aufbau befindlichen IT-Infrastruktur noch nicht die Möglichkeit, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten. Auch die Genehmigungsfiktion des § 4 Abs. 3 Satz 5 PostG schafft keine Abhilfe, da die Bundesnetzagentur derzeit nicht in der Lage ist, die Vollständigkeit eingehender Anträge, die eine zeitaufwändige Einzelfallprüfung erfordert, zeitnah zu überprüfen. Allein in den letzten sechs Monaten (Zeitraum vom 15.01.2025 bis 15.07.2025) sind pro Monat durchschnittlich 230 Anträge eingegangen, während pro Monat trotz Einsatz aller verfügbaren Kräfte durchschnittlich nur 60 Anträge abschließend beschieden werden konnten. Die Zahl eingehender Anträge übersteigt die Zahl der abgearbeiteten Anträge demnach nach wie vor deutlich.

Zur Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) bedarf es daher über den 30.09.2025 hinaus einer vorläufigen Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen.

Die Verlängerung der Frist für die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Berufsfreiheit von Antragstellern auch in Zukunft für die Dauer des Antragsverfahrens sicherzustellen. Entgegenstehende Rechte Dritter sind nicht ersichtlich.

Die neue Frist für die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz endet am 18.08.2026. Zu diesem Datum läuft auch die Übergangsfrist für die Eintragung solcher Anbieter aus, die bis zum 18. Juli 2024 nach § 36 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 bereits bei der Bundesnetzagentur angezeigt waren (§ 112 Abs. 1 Satz 2 PostG).

Auf die Begründung der Verfügung Nr. 87/2024 vom 18. September 2024 (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>) wird ergänzend Bezug genommen.

III.

Gemäß § 97 Satz 3 PostG gilt diese Allgemeinverfügung am 06.08.2025, zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur zu erheben. Der Widerspruch hat gemäß § 103 Absatz 2 Postgesetz keine aufschiebende Wirkung.